

Neue Züchtungsverfahren:

Zusammenfassende Informationen aus der Infoveranstaltung vom 15. Januar 2019

Anlässlich der Informationsveranstaltung «Neue Züchtungsverfahren» des Vereins Qualitätsstrategie vom 15.1.2019 beantworteten zwei Fachleute die Fragen von rund 40 Branchenvertretern aus der ganzen Wertschöpfungskette:

- Markus Hardegger, Leiter Fachbereich Genetische Ressourcen und Technologien BLW
- Prof. Dr. Malte Gruber, Ordinarius für Rechtsphilosophie und Wirtschaftsrecht Uni Luzern.

Die nachfolgenden Erkenntnisse aus den Diskussionen ergänzen die Präsentationen von M. Hardegger und M. Gruber.

Rechtliche Einordnung

Bisher unterteilten sich die Pflanzenzüchtungsmethoden in die konventionelle Züchtung und in Gentech-Züchtungen. Im gesetzlich nicht klar geregelten Graubereich dazwischen befinden sich die neuen Züchtungsmethoden, die durch Genome Editing (Beispiel CRISPR-Cas) entstanden sind. Der [Bundesrat](#) will nun innerhalb des Gentechnik-Gesetzes eine separate «Box» schaffen für diese neuen Verfahren. Die Organismen, die durch Genome Editing entstanden sind, werden somit im Rahmen des Gentechnik-Gesetzes behandelt, gelten aber nicht als GVO im bisherigen Sinn. Umsetzungen und Massnahmen müssen die Behörden nun risikobasiert definieren.

Der Entscheid des Bundesrates bedeutet, dass er prüft, ob die Risikobeurteilung der Sicherheit für Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt nach bestimmten Kriterien eingestuft werden kann. Das Vorsorgeprinzip gilt weiterhin.

Der Entscheid des Bundesrates lässt sich als Option zum Urteil des europäischen Gerichtshofes EuGH interpretieren. Dieser klassifiziert die neuen Methoden klar als GVO. Der Entscheid des EuGHs kann als restriktive Wende verstanden werden.

Nachweisbarkeit

Während sich die bisherigen Gentech-Methoden einfach und klar nachweisen liessen, fehlt für die neuen Methoden diese Möglichkeit. Zwar lassen sich Genom-Editierungen theoretisch nachweisen, allerdings bleibt unklar, ob die Mutationen auf natürlichem Weg oder im Labor entstanden sind. Die Nachweismethoden für Genom-Editierungen sind in Entwicklung, bisher aber noch nicht praxisreif, weil noch zu ungenau und von einem sehr grossen Datensatz abhängig.

Wegen Vollzugsschwierigkeiten wie dieser fehlenden Nachweisbarkeit braucht es sowohl in der EU als auch in der Schweiz eine differenzierte Regulierung.

Wahlfreiheit

Der Bundesrat will weiterhin die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleisten. Anbieter müssen deshalb sicherstellen, dass die Lebensmittel entsprechend gekennzeichnet sind. Mittel dazu sind ein Informationsfluss über die ganze Wertschöpfungskette, Qualitätssicherungssysteme oder Zertifizierungen (analog Bio-Produkte). Hier bietet die Blockchain-Technologie neue Chancen.

Wie sieht eine künftige Deklaration aus?

Das ist noch völlig offen. Klar ist, dass ein Produkt, das durch Genome-Editierung entstanden ist, von konventionellen Produkten unterscheidbar sein sollte. Dies wiederum ergibt Ansprüche an die Deklaration von eingeführten Rohstoffen und Halbprodukten, aber auch an eingeführte Lebensmittel-Fertigprodukte.

Wer legt die Risikogrenzen fest?

Wenn die Schweiz das Gentechnik-Gesetz anpasst, folgt eine politische Diskussion. Dazu liefern Experten des Bundes die entsprechenden Grundlagen. Zu bedenken gilt es, dass bei diesem politischen Vorgehen das «gefühlte Risiko» resp. die Akzeptanz dieser neuen Technologien in der Gesellschaft die grössere Rolle als eine wissenschaftliche Einstufung des Risikos durch Fachexperten spielen kann.

Wie soll eine Deklaration erfolgen, wenn die Methoden nicht nachweisbar sind?

Der Erzeuger/Lieferant muss dem Abnehmer die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen (am Bsp. Pflanzliche Produkte bis zurück zum Saatgut) – analog der Bio-Produktion, die sich im Produkt auch nicht nachweisen lässt. Bei westlichen Staaten wie den USA ist es sicher einfacher, solche Informationen z.B. im Rahmen eines Zulassungsprozesses zu erhalten als beispielsweise von China.

Trotzdem zeigt sich hier klar ein Vollzugsproblem, das noch nicht gelöst ist.

Was bedeutet dies bezüglich möglicher Haftungsfragen?

Auch hier ergibt sich eine juristisch unklare Situation, solange die Nachweis- und Kontrollierbarkeit nicht gegeben ist.

Wie soll sich die Branche in den nächsten Wochen und Monaten verhalten?

Wenn die Branche wie der Bundesrat überzeugt davon ist, dass die neuen Züchtungsverfahren auch Chancen bieten, muss sie ihre politischen Vertreter entsprechend beraten: Die Politiker entscheiden durch den Gesetzgebungsprozess, ob die Umsetzung des Bundesrates-Vorschlages möglich wird.

Empfehlenswert ist es sicher auch, die weltweiten Entwicklungen zu diesem Thema mit zu verfolgen.

Wer steht bei Fragen zur Verfügung?

Zurzeit fehlt beim Bund eine entsprechende Anlaufstelle, weil die weiteren Konkretisierungen zuerst erarbeitet werden müssen. **Der Verein Qualitätsstrategie stellt sich deshalb zur Verfügung, allfällige Fragen entgegenzunehmen** (unter info@qualitaetsstrategie.ch) **und bei Bedarf eine Folgeveranstaltung zu organisieren**. Evtl. Emailadresse/Ansprechperson aufführen.

Wie sieht der weitere Fahrplan aus?

Die zuständigen Bundesämter erstellen bis Mitte Jahr ein weiteres Aussprachepapier zuhanden des Bundesrates zur Konkretisierung des Richtungsentscheids. Die Vernehmlassungsunterlage zur Anpassung des Gentechnikgesetzes ist für Ende 2019/Anfangs 2020 geplant.